

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 33 (1957-1958)
Heft: 17

Artikel: Oberstbrigadier Gottfried Peter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-707461>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

75 Jahre schweizerische Heerespolizei

Von Kpl. H. Tschudin, Basel



Oberstbrigadier Gottfried Peter

Chef der Abt. für Heeresmotorisierung

Der neue Chef der Abteilung für Heeresmotorisierung, Oberstbrigadier Gottfried Peter, ist in der Motortransporttruppe groß geworden, wo er von unten herauf die ganze Stufenleiter bis zum Abteilungschef durchlief. Er wurde auf das Jahr 1932, relativ spät, erst Leutnant, avancierte 1939 zum Hauptmann und Kommandanten Pont.Lastw.Kol. 3 und führte noch als Hauptmann interimistisch die Mot.Trsp.Abt. 6. Als Major wirkte Peter später als Chef des Motorwagenendienstes der Gz.Br. 5 und der 4. Division; nach seiner Beförderung zum Oberst auf das Jahr 1956 wurde er im Armeestab eingeteilt. Auf das Jahr 1958 wurde Peter vom Bundesrat zum Chef der Abteilung für Heeresmotorisierung gewählt und gleichzeitig zum Oberstbrigadier befördert.

Peter wurde als Bürger von Basel und Stäfa im Jahre 1906 geboren. Er bestand eine Mechanikerlehre, durchlief dann das Technikum Burgdorf und betätigte sich längere Zeit als Techniker und Konstrukteur in verschiedenen Autofirmen, bevor er im Februar 1937 als Oberleutnant in den Instruktionssdienst der Mot.Trsp.Trp. eintrat. Hier wirkte er als geschätzter Einheitsinstruktor und später als Schulkommandant und Kommandant zahlreicher Fachkurse. Vom Jahre 1954 hinweg war Peter gleichzeitig auch Sektionschef der Abteilung für Heeresmotorisierung.

Oberstbrigadier Peter ist dank seiner ausgezeichneten technischen Vorbildung nicht nur einer der ersten Motorisierungsfachleute; seine Organisationsgabe und sein Geschick als Ausbilder befähigen ihn auch in hervorragender Weise zur Führung der vielfachen Amtsgeschäfte der Abteilung für Heeresmotorisierung. Sein bescheidenes Wesen und seine stete Hilfsbereitschaft haben ihm zahlreiche Freunde erworben.

I. Geschichte der Heerespolizei

Wie die Zivilbevölkerung bedarf auch die Armee der Dienste einer Polizei, welche die öffentliche Ordnung wahrt. Diese Auffassung hat sich vor 75 Jahren zum erstenmal in der Geschichte des schweizerischen Wehrwesens gegen beträchtlichen Widerstand der Kantone durchgesetzt. Damals, Anno 1882, trat im Rahmen gesamtschweizerischer Manöver als große Novität eine polizeilich geschulte Truppe in Erscheinung. Sie hatte die Aufgabe, verlassene Kantonemente und Lagerplätze abzusuchen, die sog. Marketerinnen, die der Armee nachfahrenden Händlerinnen, zu beaufsichtigen und den allgemeinen Polizeidienst zu versehen.

In diese erste eidgenössische Heerespolizei hatten die Kantone noch recht wenig Vertrauen. Sie befürchteten von ihr nämlich eine Einschränkung der ihnen nach der Bundesverfassung zustehenden Polizeihochheit. Daher wurde die Mannschaft der «Feldgendarmerie» nur von Fall zu Fall aus den Polizeibeständen der von den Manövern berührten Gegenden rekrutiert, und dementsprechend waren sie auch nach kantonaler Ordonnanz uniformiert. Zu den großen Kaisermanövern wurden für den Sicherheitsdienst über 120 Polizisten aufgeboten, die mit Tornistern, weißen Handschuhen und weißer Feldbinde, aber im übrigen ganz verschiedenen Uniformen antraten. Sogar noch bei der Mobilmachung von 1939 rückten die Heerespolizisten in gut 50 verschiedenen Uniformen in den Militärdienst ein. Sie trugen die Abzeichen der Waffengattung, aus der sie hervorgegangen waren, und die Angehörigen der städtischen und kantonalen Polizeikörper unter ihnen waren sogar mit den Kleidern und Waffen ihrer zivilen Korps ausgerüstet, was der Heerespolizei nahezu das malerische Gepräge des aus den kantonalen Kontingenten zusammengesetzten alten Bundesheeres gab. Nach wenigen Monaten wurde sie aber einheitlich eingekleidet und mit der bekannten orangen Farbe gekennzeichnet. Diese hat bei der Einführung der neuen Ordonnanz der braunen Farbe und den gekreuzten Schwertern als den Symbolen der Gerechtigkeit weichen müssen. Seit Herbst 1957 ist die Heerespolizei (HP) genau gleich wie die Straßenpolizei mit Panzerhelmen ausgerüstet, auf denen zwei weiße Streifen sowie ein markantes «P» aufgemalt sind. Um den Steckbrief des Heerespolizisten von heute zu vollenden, sei noch festgehalten, daß auch die Unteroffiziere und Soldaten der Heerespolizei Offizierspistolen tragen und das Bajonett normalerweise in ihrem Artillerietornister mit sich führen.

II. Aufgabe der Heerespolizei

Als im Jahre 1940 der gewaltige Zustrom der ausländischen Zivilflüchtlinge einsetzte, ganze Armeen die Schweizer Grenzen überschritten und sich zudem im Innern des Landes eine gefährliche «Fünfte Kolonne» entwickelte, wurde in aller Eile eine «motorisierte Heerespolizei» aufgestellt. Diese war aber weniger ein Polizeiverband als eine im Nah- und Häuserkampf speziell ausgebildete Elitetruppe, die ihrer großen Beweglichkeit zufolge überall äußerst rasch hätte eingesetzt werden können. Aus organisatorischen Gründen unterstellte man sie aber schon bald den Leichten Truppen, so daß die Heerespolizei wieder zu einem auf die polizeilichen Aufgaben spezialisierten Dienstzweig der Armee wurde. So bestimmen denn die heute geltenden Dienstvorschriften für die Heerespolizei (im folgen-

den mit «DV» abgekürzt) im Art. 4, daß die Heerespolizei in erster Linie für polizeiliche Aufgaben zu verwenden sei. Ähnlich heißt es in Art. 276 des Dienstreglements («DR»), daß die Heerespolizei den militärischen Polizeidienst bei der Truppe besorge. Dazu gehören nach Art. 276 Abs. 1 DR und den Art. 8—12 DV die folgenden Gebiete:

1. Ordnungspolizei (d. h. Sorge für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung),
2. Sicherheitspolizei (Fahndung nach Rechtsbrechern, Schutz des Eigentums der Truppenangehörigen und der Armee),
3. Sittenpolizei (Einschreiten bei wider die guten Sitten verstoßendem Verhalten),
4. Gesundheits- und Wirtschaftspolizei (Verhindern der Abgabe von gesundheitschädlichen Getränken, Nahrungs- und Genußmitteln usw.), und
5. Gaststätten- und Wirtschaftspolizei (Kontrolle ausländischer Staatsangehöriger sowie der Gäste von Hotels und Restaurants).

III. Befugnisse und Pflichten der Heerespolizei

Um diese vielfältigen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Heerespolizist mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet. Dazu gehört insbesondere seine Befugnis, in dringenden Fällen im Truppenbereich Militär- und Zivilpersonen, Häuser und andere Objekte zu durchsuchen, sofern anzunehmen ist, daß dadurch verdächtige Personen oder Beweismittel, Verbrecherwerkzeuge usw. gefunden werden können (DV Art. 24). Er darf Gegenstände beschlagnahmen, sofern sie zum Beweis dienen können oder zur Störung von Ruhe und Ordnung bestimmt sind (DV Art. 25). Er darf Personen vorläufig festnehmen, die er auf frischer Tat oder unmittelbar nachher ertappt, sofern die Gefahr besteht, daß sie flüchten, oder ihre Identität nicht sogleich festgestellt werden kann (DV Art. 27). Wo andere Mittel nicht ausreichen, hat er in gewissen Fällen das Recht zum Waffengebrauch (DV Art. 19).



Distanzenschützen

gangskopfbedeckung war, geeignet hatte. Aber das ist eine andere Geschichte.

Diese Betrachtung über die Gradabzeichen in unserer Armee zeigt, trotz ihrer Unvollständigkeit, nicht nur, wieviel schon verschwunden und wieviel den modernen Auffassungen ohne Notwendigkeit geopfert worden ist, sondern auch, wieviel Geschichte, wieviel Tradition am geringsten dieser ehrwürdigen «Hudel» hängen kann. Hätte man sich entschlossen, neben dem eigentlichen Exerzier- und Kampfanzug, ein eigenes Ausgangstunee auszugeben, so hätte keine Notwendigkeit bestanden, diesem nicht ein wenig ein gefälligeres Aussehen zu geben, auf dem die Gradabzeichen nicht unbedingt zur Unscheinbarkeit verurteilt gewesen wären.

R. P.